



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

37. Jahrgang

Wesel, 6. März 2012

Nr. 7

S. 1 - 5

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz - Genehmigungsbescheid 170.0011/11/0701C1-358 vom 01.03.2012** 2
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Jakob Kievit** 3
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Domenico Chrobok** 4
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Holger Hartmann** 4
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für die Firma Betrans Spedition- und Transport GmbH** 5
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4013221199** 5

Kreis Wesel

Bekanntmachung gemäß §10 Abs. 7 und 8 Bundes- Immissions- schutzgesetzes (BlmSchG) und § 21a der 9. Verordnung zur Durch- führung des Bundes- Immissionsschutzgesetz

Genehmigungsbescheid 170.0011/11/0701C1-358 vom 01.03.2012

Auf den von Herrn Erwin Völkner gestellten Antrag vom 03.06.2011, ergänzt mit Schreiben vom 02.12.2011, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Herrn Erwin Völkner, Alter Rheder Weg 14, 46499 Hamminkeln, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des §§ 4 u. 6 BlmSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Nr. 7.1 c, Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14.03.1997 – 4.BlmSchV – (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung die Genehmigung für folgende Maßnahmen erteilt:

Gegenstand der Genehmigung:

Errichtung einer Anlage zur Haltung von Masthähnchen, 80.000 Tierplätze

Errichtung von 6 Futtermittelsilos (je 24t Fassungsvermögen)

Errichtung von zwei Flüssiggastanks (jeweils 2,9t)

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden, die insbesondere Festlegungen zum Baurecht und Brandschutz, zur Abfallwirtschaft, zum Gesundheitswesen, zum Bodenschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Arbeitsschutz und zum Veterinärwesen enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Kosten kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Falls die Frist der Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt **in der Zeit vom 09.03.2012 bis einschließlich 23.03.2012** an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

1. Kreis Wesel, Fachdienst 63, Immissionsschutz, Zimmer 501, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel
Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 08:30 bis 13:00 Uhr.

Mit Ablauf des 23.03.2012 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim o. g. Kreis Wesel angefordert werden.

Wesel, den 01.03.2012

Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst 63 Immissionsschutz

Im Auftrag
gez. Somsen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Jakob Kievit** letzte bekannte Anschrift de Bente 17, NL-7751 GK DALEN) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 18.01.2012- Aktenzeichen 01055863276 (SB 7) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 29.02.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Zach

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Domenico Chrobok** letzte bekannte Anschrift Friedrichstr. 104 h, Zimmer 7, 47475 Kamp-Lintfort) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 16.11.2011- Aktenzeichen 01055820682 (SB 21) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 251 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 02.03.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Schmolling

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Holger Hartmann**, letzte bekannte Anschrift 21107 Hamburg, Veringstraße 147, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 01.03.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QT93, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 01.03.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **die Firma Betrants Spedition- und Transport GmbH**, letzte bekannte Anschrift Friedrich-Heinrich-Allee 194 in 47475 Kamp-Lintfort, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 27.02.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-BT781, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 05.03.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Hübert

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4013221199** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 25.11.2011 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden

Wesel, den 25.02.2012

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand